

**Schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung der
FiNet Financial Services Network AG am 27. Juni 2019**

**zu TOP 7 der Tagesordnung
(Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien
auch im Wege des individuell ausgehandelten Rückerwerbs)**

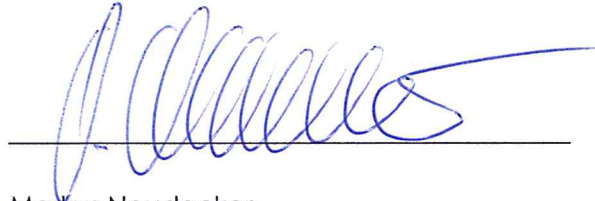
1. Die dem Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. August 2017 (TOP 7) erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gibt dem Vorstand jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats - neben der Einziehung von Aktien - insbesondere die Möglichkeit,
 - Aktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen an Mitarbeiter zu geben oder
 - Aktien als Gegenleistung im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben oder
 - Aktien im Rahmen von strategischen Partnerschaften an Dritte zu geben.

In diesen drei Fällen steht zwar Genehmigtes Kapital zur Verfügung, wenn die Hauptversammlung am 27. Juni 2019 einen entsprechenden Beschluss fasst. Aber auch dann sind Situationen möglich, in denen die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien nicht sinnvoll ist. In diesen Fällen sollen auch eigene Aktien eingesetzt werden können. So wollen wir Mitarbeiterbeteiligungsprogramme auflegen und innovative Entgeltmodelle mit strategischen Partnern vereinbaren können, z. B. im Rahmen von Entwicklungskooperationen. Bei Entgeltmodellen möchten wir die Möglichkeit haben, das Entgelt teils in Aktien zu zahlen, die erst bei Erreichen bestimmter Ziele, z. B. einem Ertrag der Entwicklung übertragen werden.

2. Der Direkterwerb von abgabewilligen Aktionären ist ein Sonderfall, den wir den Aktionären deshalb gesondert zur Beschlussfassung vorlegen.
 - a) Wenn wir Unternehmen gegen Aktien erwerben, dafür aber keine neuen Aktien ausgeben wollen, benötigen wir u. U. zu einem bestimmten Zeitpunkt eine größere Zahl von Aktien. Versuchten wir, diese Aktien von den Aktionären zu erwerben, stiege der Kurs der Aktien durch unsere eigene Nachfrage u. U. schnell an, so dass wir einen hohen Preis für diese Aktien zahlen müssten und unsere Liquidität belasteten. Um dies vermeiden zu können, möchten wir Pakete direkt von abgabewilligen Aktionären erwerben dürfen. Das soll aber nur dann zulässig sein, wenn der Erwerb über eine der anderen Möglichkeiten zu aufwändig, z. B. zu teuer, wäre oder zu lange dauern würde, um die mit den zu erwerbenden Aktien zu verfolgenden Ziele zu erreichen. In diesen Fällen ist ein Direkterwerb von abgabewilligen Aktionären die deutlich günstigere und effizientere Lösung. Selbstverständlich würden wir alle Aktionäre über eine solche Maßnahme in engem zeitlichem Zusammenhang umfassend unterrichten.

- b) Wenn wir Aktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen an Mitarbeiter ausgeben, soll vorgesehen werden, dass Mitarbeiter bei ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis den Ankauf ihrer Aktien andienen müssen. Dadurch soll der Gesellschaft u.a. die Möglichkeit gegeben werden, auf einen möglichen Wechsel eines ausscheidenden Mitarbeiters zu einem Wettbewerber der Gesellschaft zu reagieren.
- c) Einige Aktionäre der Gesellschaft, die Versicherungsvermittler sind und mit der Gesellschaft zusammenarbeiten, haben nach der Möglichkeit gefragt, von ihnen gehaltene Aktien der Gesellschaft an die Gesellschaft zur Absicherung ihrer sog. Stornorisiken zu verpfänden. Um eigene Aktien als Sicherheitsleistung wie eine sog. Stornoreserve von Versicherungsvermittlern akzeptieren zu können, muss die Gesellschaft bei Eintritt des Stornofalles auch die Möglichkeit haben, diese durch Ankauf zu verwerten.

Marburg, den 13. Mai 2019



Markus Neudecker

Vorstand der FiNet Financial Services Network AG